



| | |
|------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Matrikel-Nr. | |
| Studienzentrum | |
| Studiengang | Betriebswirtschaft |
| Modul | Europäisches Wirtschaftsrecht |
| Art der Leistung | Prüfungsleistung |
| Klausur-Knz. | BB-EWR-P11-090418 / BW-EWR-P11-090418 |
| Datum | 18.04.2009 |

Ausgegebene Arbeitsbögen _____

Abgegebene Arbeitsbögen _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtführende(r)

Prüfungskandidat(in)

| Aufgabe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Σ | <i>Note</i> |
|--|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-------------|
| max. Punktzahl | 30 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 100 | |
| Prüfer | | | | | | | | | | |
| ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens | | | | | | | | | | |

Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur Korrektur:

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

Datum, Unterschrift



| | |
|------------------|--|
| Studiengang | Betriebswirtschaft |
| Modul | Europäisches Wirtschaftsrecht |
| Art der Leistung | Prüfungsleistung |
| Klausur-Knz. | BB-EWR-P11-090418 / BW-EWR-P11-090418 |
| Datum | 18.04.2009 |

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten
Anzahl Aufgaben: - 8 -
Höchstpunktzahl: - 100 -

Hilfsmittel: GG, EG-/EU-Vertrag

Bewertungsschlüssel

| Aufgabe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|
| max. Punktzahl | 30 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |

Aufgabe 1**30 Punkte**

Die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20. Februar 2009, welche auf das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ gestützt ist, wird zum 1. Mai 2009 wie folgt geändert: Die Höhe der Förderung des Erwerbs förderfähiger Personenkraftwagen (Neufahrzeuge mit der Schadstoffklasse mindestens Euro 4) beträgt 2.500 €, wenn das Neufahrzeug in Deutschland fertig gestellt wurde. Wenn das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fertig gestellt wurde, kann der Erwerber (nur Privatpersonen, welche einen eigenen, mindestens 9 Jahre alten PKW verschrotten lassen) einen Erwerbszuschuss des Staates in der Höhe beantragen, welcher in dem Mitgliedstaat der Fertigstellung gezahlt wird. Der staatliche Erwerbszuschuss beträgt etwa in Österreich 1.500 €, in Frankreich 1.000 €, in Italien 1.500 € und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es entweder keinen Erwerbszuschuss oder er ist geringer als der Zuschuss in Deutschland.

Die Novellierung der Richtlinie soll zur Sicherung der Arbeitsplätze der Automobilindustrie in Deutschland beitragen, nachdem sich gezeigt hat, dass der unterschiedslose Erwerbszuschuss überwiegend dem Absatz von PKW, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch in Drittstaaten fertig gestellt wurden, gefördert hat. Der Erwerb von PKW, die in Drittstaaten fertig gestellt worden sind, soll überhaupt nicht mehr gefördert werden.

Die Kommission der Europäischen Union fordert die Bundesregierung Deutschlands auf, die Änderung der Richtlinie zurückzunehmen und den Erwerb aller in der Europäischen Union fertig gestellten PKW wieder mit dem gleichen Förderbetrag zu bezuschussen.

Verletzt Deutschland das Gemeinschaftsrecht?

Aufgabe 2**10 Punkte**

Wie ist das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten?

Aufgabe 3**10 Punkte**

Welche Befugnisse hat das Europäische Parlament?

Aufgabe 4**10 Punkte**

Was ist das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht?

Aufgabe 5**10 Punkte**

Was sind öffentliche Unternehmen im Gemeinschaftsrecht?

Aufgabe 6**10 Punkte**

Was sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse?

Aufgabe 7**10 Punkte**

Auf welchen Grundprinzipien basiert die Gemeinsame Agrarpolitik? Kennzeichnen Sie die Prinzipien stichwortartig!

Aufgabe 8**10 Punkte**

Wie wird die landwirtschaftliche Produktion im Rahmen der Marktordnungen gesteuert?

| | |
|------------------|--|
| Studiengang | Betriebswirtschaft |
| Modul | Europäisches Wirtschaftsrecht |
| Art der Leistung | Prüfungsleistung |
| Klausur-Knz. | BB-EWR-P11-090418 / BW-EWR-P11-090418 |
| Datum | 18.04.2009 |

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren roten Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen ein. Unterzeichnen Sie Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß der Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

| | | | | | | | | | | | |
|--------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| Note | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 5,0 |
| notw. Punkte | 100 - 95 | 94,5 - 90 | 89,5 - 85 | 84,5 - 80 | 79,5 - 75 | 74,5 - 70 | 69,5 - 65 | 64,5 - 60 | 59,5 - 55 | 54,5 - 50 | 49,5 - 0 |

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

6. Mai 2009

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

| | | | | | | | | |
|----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Aufgabe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| max. Punktzahl | 30 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |

Lösung Aufgabe 1

SB 2, Kap. 3

30 Punkte

1. Die Novelle der Richtlinie kann gegen die Warenverkehrsfreiheit des Art. 28 EGV verstoßen. Art. 28 EGV verbietet den Mitgliedstaaten nicht nur „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“, sondern auch „alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten“. Eine Maßnahme gleicher Wirkung ist nach der Dassonville-Formel des Europäischen Gerichtshofs „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“ (EuGH 1974, 837, Rdn. 5). **4 P.**

2. Die Änderung der Richtlinie ist wie die Richtlinie selbst eine Maßnahme eines Mitgliedstaates, nämlich Deutschlands. Sie ist eine Handelsregelung, weil sie eine Regelung für den Erwerb von PKW trifft, also auf den Handel Einfluss nimmt. Sie ist geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel, nämlich den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, welche den in Deutschland erworbenen PKW fertig gestellt haben, und Deutschland unmittelbar und tatsächlich zu behindern, weil die durch die Förderrichtlinie begünstigten Erwerber ein in Deutschland fertig gestelltes Fahrzeug wegen des höheren Erwerbszuschusses einem in einem anderen Mitgliedstaat fertig gestellten Fahrzeug vorziehen werden. Jede staatliche Maßnahme, welche den Erwerb von Waren aus anderen Mitgliedstaaten weniger attraktiv macht als den Erwerb der Waren aus dem Staat, der die Maßnahme trifft, beeinträchtigt nach der Praxis des Gerichtshofs die Warenverkehrsfreiheit. Die Unterschiedlichkeit der Zuschüsse für heimische und eingeführte PKW soll erklärtermaßen die Erwerber veranlassen, in Deutschland fertig gestellte Wagen zu erwerben, um die Arbeitsplätze in der deutschen Automobilindustrie zu stützen. Die Richtlinie bezweckt zugleich, den Erwerb von in anderen Mitgliedstaaten fertig gestellten PKW nicht mit höherem Zuschuss zu fördern als in diesen Mitgliedstaaten der Erwerb in Deutschland fertig gestellter Wagen gefördert wird. Sie wehrt dadurch auch den Erwerb in anderen Mitgliedstaaten fertig gestellter PKW in Deutschland um des höheren Zuschusses willen ab, weil allein schon wegen des Verbots der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 Abs. 1 EGV) auch Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten als Deutschland gemäß der Förderungsrichtlinie einen PKW in Deutschland bezuschusst erwerben können. Auch dadurch schützt die Richtlinie den Absatz der deutschen Automobilindustrie und zugleich die Kapazität des Förderfonds. Der Absatz der PKW, die nicht in Deutschland fertig gestellt wurden, wird somit behindert und die Warenverkehrsfreiheit durch unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Neufahrzeuge beeinträchtigt. **4 P.**

3. Maßnahmen, welche die Warenverkehrsfreiheit beeinträchtigen, können nach Art. 30 EGV gerechtfertigt sein, wenn sie bestimmte in dieser Vorschrift angesprochene Zwecke verfolgen. Derartige Zwecke verfolgt die Richtlinie aber nicht. Sie will die Arbeitsplätze in der deutschen Automobilindustrie stützen. Derartige Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit sind zwar keine „willkürliche Diskriminierung“, weil eine Politik zum Schutz der Arbeitsplätze durch das Sozial(staats)prinzip gerechtfertigt ist, wie zu 7. dargelegt wird, und zudem der Erwerb in Deutschland fertig gestellter PKW in den jeweiligen Mitgliedstaaten auch keine höhere Förderung erhält, aber doch eine „Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“, welche nicht einmal verschleiert ist. Eine solche Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit verbietet Art. 30 S. 2 EGV, selbst wenn die mit der Maßnahme verfolgten Zwecke durch Satz 1 dieser Vorschrift gerechtfertigt sind. **2 P.**

4. Ein besonderer Rechtfertigungsgrund für die Maßnahme Deutschlands kann sich aus einer gewissen Gegenseitigkeit der mitgliedstaatlichen Regelungen ergeben. In Deutschland fertig gestellte PKW werden in anderen Mitgliedstaaten auch nur mit den Erwerbszuschüssen gefördert, wie die nicht in Deutschland fertig gestellten PKW aus anderen Unionsländern in Deutschland gefördert werden sollen. Das Völkerrecht kennt ein allgemeines Prinzip der Gegenseitigkeit, welches mit dem Vertragsprinzip **4 P.**

verbunden ist. Deutschland will die deutsche Automobilindustrie in besonderer Weise fördern, ja vor dem Zusammenbruch bewahren, weil die Wirtschaft Deutschlands weitgehend von dieser Industrie abhängt. Gerade das aber soll spezifisch durch die Warenverkehrsfreiheit unterbunden werden, der sich Deutschland durch den Gemeinschaftsvertrag verpflichtet hat. Genauso wie eine Bevorzugung deutscher Hersteller gegenüber den Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten den spezifischen Gleichheitssatz der Grundfreiheiten, nämlich das so genannte Diskriminierungsverbot derselben, verletzt, so auch die Unterscheidung nach der mitgliedstaatlichen Herkunft der Waren. Bereits das Bestimmungslandprinzip ergibt die Gemeinschaftswidrigkeit der Maßnahme. Alle in Deutschland angebotenen Waren, also auch die PKW, welche aus der Europäischen Union rechtens eingeführt werden, müssen ganz unabhängig davon, wie die deutschen Waren in anderen Mitgliedstaaten behandelt werden, gleich behandelt werden. Eine unionsweite gleichheitliche Förderung der Automobilindustrie durch Erwerbszuschüsse setzt eine Rechtsangleichung durch die Gemeinschaft, etwa nach Art. 95 EGV, voraus. Die Gegenseitigkeit als solche vermag somit die deutsche Richtlinie nicht zu rechtfertigen.

5. Die Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit kann aber dadurch gerechtfertigt sein, dass das Beihilferecht der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 87 ff. EGV die Maßnahmen trotz der Unterscheidung der Erwerbszuschüsse nach den Herkunftsländern der PKW legalisiert. Das setzt jedoch voraus, dass Beihilfemaßnahmen auch gerechtfertigt sind, wenn sie den Grundfreiheiten widersprechen. Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ist wenig klar. Ein Vorrang des Beihilferechts vor den Grundfreiheiten ist gut begründet, jedenfalls wenn die Beihilfemaßnahmen vom Sozialprinzip geboten sind. Die Erwerbsförderungen sind staatliche Beihilfen, weil sie „Produktionszweige“, nämlich die Automobilindustrie in Deutschland, begünstigen. Sie beeinträchtigen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, nämlich die Warenverkehrsfreiheit, und verfälschen den Wettbewerb zwischen den Automobilherstellern der verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Beihilfen wären somit durch Art. 87 Abs. 1 EGV, weil sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, verboten. Beihilfen können aber nach Art. 87 Abs. 2 EGV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein, wenn sie bestimmten Kriterien entsprechen, etwa nach Buchstabe a „Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung der Herkunft der Waren gewährt werden“. Die Erwerbszuschüsse sind Beihilfen an Verbraucher, aber keine Beihilfen sozialer Art, welche etwa durch die Bedürftigkeit der Empfänger begründet sind. Im Übrigen werden sie nicht ohne Diskriminierung nach Herkunft der Waren gewährt. Nach Art. 87 Abs. 3 EGV können Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, also durch die Kommission nach Art. 88 Abs. 3 EGV genehmigt werden. In Betracht käme die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Buchstabe b des Art. 87 Abs. 3 EGV, weil die Beihilfe eine „beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaats“ beheben soll. Die Wirtschaftskrise ist eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens in Deutschland, freilich auch in den anderen Mitgliedstaaten, also nicht „eines Mitgliedstaats“, sondern aller Mitgliedstaaten. Sie gefährdet vor allem Arbeitsplätze in der Automobilindustrie. Die Maßnahme, die Deutschland trifft, versucht die Störung des Wirtschaftslebens in Deutschland zu Lasten der anderen Mitgliedstaaten zu beheben. Eine solche Maßnahme ist mit dem Binnenmarktprinzip und dessen Grundfreiheiten nicht zu vereinbaren. Sie widerspricht geradezu dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Art. 87 Abs. 3 EGV, sodass schon der Tatbestand des Buchstabens b nicht erfüllt ist. Als Beihilfe ist die unterschiedliche Bezuschussung, welche die Richtlinie vorsieht, nicht genehmigungsfähig. Beihilfegenehmigungen dürfen nicht die Waren aus anderen Mitgliedstaaten, welche in den gleichen Schwierigkeiten ihres Wirtschaftslebens sind, benachteiligen. Aus dem Grunde kommt auch eine Genehmigung der Beihilfe durch den Rat wegen außergewöhnlicher Umstände nach Art. 88 Abs. 2 UAbs. 3 S. 1 EGV nicht in Betracht.

4 P.

6. Die Maßnahme der Richtlinie zugunsten des Absatzes der deutschen Automobilindustrie kann aber durch den Zweck, Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern, gerechtfertigt sein. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses können als allgemeiner (immanenter) Rechtfertigungsgrund nach der Cassis-Formel (EuGH 1997, 649, Rdn. 8) die Beeinträchtigung von Grundfreiheiten rechtfertigen. Der Europäische Gerichtshof praktiziert nunmehr für alle Grundfreiheiten die sogenannte Gebhard-Formel (EuGH 1995, I-4165, Rdn. 37 f.): „Nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Freiheiten behindern oder wenig attraktiv machen können, müssen vier Voraussetzungen erfüllen, nämlich: sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist“. Die unterschiedlichen Zuschüsse diskriminieren nicht, jedenfalls nicht im Sinne des Art. 12 EGV, weil sie nicht nach der Staatsangehörigkeit der Erwerber unterscheiden, sondern nach dem Herstellungsland. Sie sind auch geeignet, das verfolgte Ziel zu verwirklichen, nämlich die Sicherung der Arbeitsplätze der Automobilindustrie in Deutschland, und sie sind auch erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Fraglich ist, ob sie zwingende Gründe des Allgemeininteresses für sich haben (dazu 7.). Im übrigen berücksichtigt der Europäische Gerichtshof zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls nur zur Rechtfertigung von Maßnahmen, die unterschiedslos auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse anwendbar sind. Aber das Sozialprinzip, welches die deutsche Maßnahme rechtfertigen könnte, vermag auch unterscheidende (vermeintlich diskriminierende) Maßnahmen zu rechtfertigen, weil sozialwidrige Wirkungen des Binnenmarktprinzips die Grenzen des Integrationsprinzips des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG überschreiten, zumal richtigerweise auch ein Grundrecht auf Förderung der Erwerbsarbeit (Recht auf Arbeit) besteht. **4 P.**
7. Der Staat ist verpflichtet, für jeden seiner Bürger, der zur Arbeit fähig und willens ist, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck muss er eine Politik hoher Beschäftigung, möglichst der Vollbeschäftigung, verfolgen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Sozialprinzip, das nach Art. 20 Abs. 1 GG höchsten Verfassungsrang hat und ausweislich Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG nicht zur Disposition der Integrationspolitik steht. Das folgt auch aus der Verpflichtung des Staates, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zu fördern, das u.a. in Art. 109 Abs. 2 GG Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft verpflichtet, aber wegen des Sozialprinzips zu verallgemeinern ist. Aus diesen Regelungen folgt richtigerweise ein Recht auf Arbeit, das durch eine Politik größtmöglicher Beschäftigung verwirklicht wird. Arbeit gehört zur Würde des Menschen, der meist auf Arbeit angewiesen ist, um selbständig leben zu können und durch diese Selbständigkeit ein der Freiheit fähiger Bürger sein zu können. Das für ihr Leben notwendige Eigentum können die meisten Menschen nur durch Arbeit erzielen, sodass auch aus der Eigentumsgewährleistung (entgegen der herrschenden Meinung) ein Recht auf Arbeit zu schließen ist. Dieses verpflichtet den Staat, die Erwerbsarbeit aller, die keine Arbeit haben, aber arbeiten können und wollen, möglichst zu fördern. Wenn die Menschen keine Arbeit haben, die es ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt ihrer Familie zu finanzieren, sind sie auf die Unterstützungsleistungen des Staates angewiesen und fallen damit der Allgemeinheit zur Last. Der Staat ist verpflichtet, Arbeitslosigkeit mit allen Mitteln zu verhindern. Es sind somit Gründe des Allgemeinwohls, ja Gründe, welche höchsten Verfassungsrang haben, welche die Politik der Richtlinie tragen. An sich rechtfertigen diese Gründe auch protektionistische Maßnahmen. Gerade gegen den Protektionismus steht aber das Europäische Integrationsprinzip, welches wesentlich die Grundfreiheiten des Binnenmarktes zum Gegenstand hat, also dem Freihandelsgedanken in der Europäischen Union verpflichtet ist. Das Binnenmarktprinzip und das Sozialprinzip sind, soweit nicht die Europäische Union das Sozialprinzip verwirklicht, geradezu entgegengesetzt. Auch das Integrationsprinzip hat ausweislich der Präambel des Grundgesetzes und des Art. 23 GG Verfassungsrang, nicht aber den Rang des Sozialprinzips. Vielmehr muss sich das Integrationsprinzip dem Sozialprinzip fügen (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG). Die Europäi-

sche Union ist nach ihren Befugnissen und ihren Möglichkeiten wegen der Heterogenität der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die vom Sozialprinzip geforderte hohe Beschäftigung unionsweit sicherzustellen. Demgemäß ist eine Beschäftigungspolitik einzelner Mitgliedstaaten, also Deutschlands, welche notwendig ist, um Arbeitslosigkeit, jedenfalls erhebliche Arbeitslosigkeit, abzuwehren, aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt.

8. Der Europäische Gerichtshof pflegt demgegenüber wirtschaftliche Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten, also auch das Interesse an hoher Beschäftigung in ihrem Land, nicht als Gründe des allgemeinen Wohls anzuerkennen. Der Binnenmarkt als offener Markt, also die Grundfreiheiten, sind das Grundprinzip der Wirtschaftsunion und damit der Europäischen Union. Die Leistungen und damit auch die Waren aus allen Mitgliedstaaten sollen danach in jedem Mitgliedstaat unterschiedslos behandelt werden, d.h. die Herkunft der Waren darf nicht zu deren Benachteiligung im Handelsverkehr führen, wie das auch in dem schon angesprochenen Art. 30 S. 2 EGV deutlich wird. Der Europäische Gerichtshof würde die Maßnahme der geänderten Richtlinie zugunsten der Arbeitsplätze in der deutschen Automobilindustrie wegen der unterschiedlichen Bezuschussung des Erwerbs der PKW aus den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht als gerechtfertigt ansehen, zumal die Arbeitsplätze in allen Mitgliedstaaten förderungswürdig sind. Das ist zwar richtig, aber die Verpflichtung aus dem Sozialprinzip ist bisher immer noch Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, welche auch die Lasten zu tragen haben. Das Sozialprinzip steht über dem Binnenmarkprinzip. **2 P.**
9. **Ergebnis:** Die Bevorzugung der in Deutschland fertig gestellten PKW durch die deutsche Förderungsrichtlinie beeinträchtigt die Warenverkehrsfreiheit. Sie ist keine gemeinschaftsrechtsgemäße Beihilfe und kann auch als Beihilfe nicht genehmigt werden. Sie ist nicht durch Gegenseitigkeit, aber durch das Sozialprinzip und das Recht auf Arbeit gerechtfertigt. Die Gemeinschaftspraxis würde eine unterschiedliche Förderung des Erwerbs der PKW aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Union nicht als durch das Sozialprinzip gerechtfertigt ansehen, sodass die Förderungsrichtlinie Deutschlands insoweit als gemeinschaftsrechtswidrig behandelt würde, als der Erwerb der in anderen Mitgliedstaaten fertig gestellten PKW in geringerem Maße bezuschusst wird als die in Deutschland fertig gestellten PKW. **2 P.**

Lösung Aufgabe 2

SB 1, Kap. 1.10

10 Punkte

Das Gemeinschaftsrecht hat Anwendungsvorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Freilich reicht dieser Vorrang nur soweit, wie es die existenzielle Staatlichkeit der Mitgliedstaaten zulässt. Der unabdingbare Grundrechtsstandard darf nicht verletzt werden, nicht die Strukturprinzipien des nationalen Verfassungsgesetzes, nicht das Subsidiaritätsprinzip und auch nicht das Prinzip der begrenzten Ermächtigung. Mittels des gemeinschaftsrechtlichen Mehrheitsprinzips dürfen die elementaren Interessen der Mitgliedstaaten nicht übergangen werden. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts bedeutet nicht, dass das Gemeinschaftsrecht das nationale Recht „bricht“ (anders Art. 31 GG). Das nationale Recht bleibt in Geltung, wird aber, wenn es dem Gemeinschaftsrecht widerspricht, nicht angewandt.

Lösung Aufgabe 3

SB 1, Kap. 2

10 Punkte

Das Europäische Parlament ist an der Ernennung der Kommission maßgeblich beteiligt und kann die Kommission durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen. Es ist an der Haushaltsplanung beteiligt. Es hat im Verfahren der Zusammenarbeit die Möglichkeit, im Rat das Einstimmigkeitsprinzip zur Geltung zu bringen, im Verfahren der Mitentscheidung, einen Rechtssetzungsakt zu verhindern. Meist hat das Europäische Parlament nur Anhörungs- und Äußerungsbefugnisse. Das Parlament hat weder ein Gesetzesinitiativrecht noch ein eigenständiges Gesetzesbeschlussrecht. Den Beitritt eines neuen Mitgliedstaates kann das Parlament verhindern.

Lösung Aufgabe 4

SB 2, Kap. 1.3.5

10 Punkte

Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ist durch das keynesianische magische Viereck definiert, nämlich die Einheit von Stabilität des Preisniveaus, hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wachstum, welche im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung angestrebt werden soll.

Lösung Aufgabe 5

SB 3, Kap. 5.2

10 Punkte

Der Gerichtshof praktiziert einen funktionalen Unternehmensbegriff, wonach jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung unternehmerisch ist. Wirtschaftlich soll jede Tätigkeit sein, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen am Markt anzubieten. Sozialversicherungen werden nicht als Unternehmen im Wettbewerb qualifiziert, weil und insoweit sie der Solidarität verpflichtet sind. Öffentlich sind die Unternehmen, die entweder Teil des Staates (alle Gebietskörperschaften) oder deren Träger Gebietskörperschaften sind, wiederum unabhängig von der Rechtsform, sei diese öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Als nicht wirtschaftlich wird „hoheitliche“ Tätigkeit behandelt.

Lösung Aufgabe 6

SB 3, Kap. 5.4

10 Punkte

Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden im Großen und Ganzen mit der Daseinsvorsorge identifiziert, deren Bereich nicht exakt definiert zu werden pflegt. Dazu gehören die Dienste der Bahn, der Post, der Telekommunikation, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, aber auch die Dienste der Krankenhäuser, der öffentlichen Rundfunkanstalten u.a.m.

Lösung Aufgabe 7

SB 4, Kap. 7.1.3

10 Punkte

Die Grundprinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik sind das Marktprinzip (Einheit der Märkte mit freiem Warenverkehr, Landwirte erwirtschaften ihr Einkommen grundsätzlich durch Verkäufe am Markt), das Prinzip der Gemeinschaftspräferenz (Schutz des Agrarinnenmarkts vor Niedrigpreiseinfuhren und übermäßigen Schwankungen auf dem Weltmarkt) und das Prinzip der Gemeinschaftsfinanzierung (Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik werden von den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen).

Lösung Aufgabe 8

SB 4, Kap. 7.2

10 Punkte

Die Produktion wird durch Flächenstilllegungs- und Extensivierungsprogramme, durch Vorruhestandsangebote, durch direkte Einkommensbeihilfen, Quotenregelungen, Vermarktungsverbote, durch Abgaben für Überschusserzeugung, Subventionsbegrenzungen, Referenzmengen, durch nationale Gesamtgarantiemengen, Verbote von Neuanpflanzungen, Höchstgarantiemengen, Mitverantwortungsabgaben und auf andere Weise gesteuert.